



Freiwillige Feuerwehren der Stadt Laubach -Der Stadtbrandinspektor- Dienstanweisung

Bildung eines gemeinsamen Schutzbereiches der Freiwilligen Feuerwehren Laubach und Lauter

Mit Wirkung vom 01.03.2013 bilden die beiden Freiwilligen Feuerwehren Laubach und Lauter einen gemeinsamen Schutzbereich innerhalb des Gemeindegebietes Laubach.

Aufgrund der Verantwortlichkeit nach § 13 (5) der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Laubach ergeht über den Leiter der Feuerwehr die Anweisung, dass beide Einsatzabteilungen ab dem o.g. Zeitpunkt gemeinsam tätig werden.

Durch den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Wehrführung im Stadtteil Lauter und der Problematik der Wiederbesetzung der Ämter, muss eine Umorganisation für diesen Stadtteil erfolgen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig, da nur gewählt werden kann, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach angehört, persönlich geeignet ist, sowie die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Letztes ist in Lauter derzeit nicht der Fall. Um aber die Einsatzbereitschaft und die bewährte Einsatz- und Jugendarbeit im Stadtteil Lauter weiterhin zu gewährleisten, werden folgende Regelungen getroffen.

Demnach gilt ab den 01.03.2013:

1. Die Einsatzabteilungen der beiden Stadtteile bilden eine Einsatzeinheit mit zwei Abteilungen und zwei Feuerwehrhäusern.
2. Die Alarmpläne der beiden Wehren werden zusammengeführt.
3. Die Führung für diese Einheit bildet bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer aus Laubach.
4. Die Abteilung Lauter wählt aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter / eine Abteilungsleiterin und einen stellvertretenden Abteilungsleiter / eine stellvertretende Abteilungsleiterin analog § 13 (8) Satz 2 und 4.
5. Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin und Stellvertreter / -in vertreten die Abteilung Lauter im Wehrführerausschuss der Stadt Laubach.
6. Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin und Stellvertreter / -in erhalten die Aufwandsentschädigung analog eines Wehrführers / -in gemäß der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO)

Die Einsatzabteilung des Stadtteils Lauter hat am 19.12.2012 und die der Kernstadt Laubach am 28.12.2012 dem einsatztaktischen Zusammenschluss beider Wehren zugestimmt.

Die Fördervereine beider Feuerwehren sind von dem vorgenannten Regelungen nicht betroffen.

Den Jugendfeuerwehren bleibt es überlassen, auch gemeinsame Wege zu beschreiten.

Laubach, 15.01.2013



Michael Sussmann, Stadtbrandinspektor

Zustimmung:

Laubach, 15.01.2013



Peter Klug, Bürgermeister

Die Brandschutzkommission hat dieser Dienstanweisung in ihrer Sitzung am 15.01.2013 zur Kenntnis genommen.

Der Wehrführerausschuss wird in seiner Sitzung am 21.01.2013 informiert.